



Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer Kayserlicher Maiestat || ordnungen
fürsehungen vn[d] erclerungen/ wie allenthalben || im
hailigen Reich/ vnd sunderlich Teütscher Nation/ wi-||der
die manigfeltigen vergweltiger/ ...**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

[Augsburg], 1522

VD16 D 1067

Dem lehenherrn auch andern so an den eingenomen guetern wissentlich
gerechtigkaiten hetten/ sol das einnemen vnnachtailich sein Auch der
Ganerben Sloss halber/ der Artigkel/ wie der im landtfriden ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-14356

Desgleichen / ob yemant von schuldt erlangter Recht / vngehoisame
oder anderer sachen wegen / außserhalb des landtsridpuchs / vnd an
derer Reichs ordnungen / in vnserer vnd des Reichs Acht / wie recht de
clarirt wurd / Alsdan sol es gehalten werden / wie das der Artigkel des
halber / in der erklerung über den Landtsriden auff dem Reichstag zu
freyburg im Acht vndneunzigisten jare gemacht / in solchem anzeigt
vnd aufweist / Auch denselben so also in solchem sal / ainen in acht ge
pracht hetten / zu des Lehtrers gütern / nit allain durch vnser Camerge
richt / sunder auch vnser Regiment im hailigen Reich / vnnnd vns / auch
ain yegliche oberkeit / Desgleichen die zirckel oder krais / wie obenge
melt / mit würcklicher einfügung / vnd auch genglicher vollstreckung /
erlangter Recht / vnd erlitter scheden / darzu zu handthabung aller ge
pürender gehorsam vnd straff vngehoisame / alles wie sich gepürt / ver
holffen vnd gehandelt werden.

Dem lehenherrn auch andern so

an den eingenomen gütern wissentlich gerechtigkeiten het
ten / sol das einnemen vnnachtailich sein Auch der Ganer
ben Sloss halber / der Artigkel / wie der im landtsriden be
griffen ist / gehalten werden.

So auch in allen obengemelten sellen / die wissentlichen landtsrid
brecher theter / helffer / oder jr enthalter / auch des Reichs declarirt Leh
ter / ainich lehengüter besessen / oder innheten / Alsdan sol sollichs in al
weg dem lehenherrn / an seinem eigenthumb vñ annemung desselben /
auch den lehen Erben an jren lehen / darzu sunst menniglichen an sei
nen wissentlichen / vnd aufffindigen gerechtigkeiten / So sich anderst
dieselben den gwaltigen thetern Fridbrechern / jren wissentliche enthal
tern / oder erclerten Lehtrern / nit hilfflich noch beystendig erzaigt hetten /
vnnachtailig sein / vnd sollichs sunst in gemelten vnd andern sellen /
der lehengüter halber / mit der nuzung / des besizers lehen lang / Auch
was ferrer der Ganerben Schlöffer halber / in vnserm vñ des Reichs
auffgerichten / vnd allenthalben erclerten landtsriden geordnet ist / ge
halten vnd volzogen werden / wie der gemelt landtsrid sampt dessel
ben erklerungen / solchs anzeigt vnd innhelt.

So die sachen so gros vnd lestig

werden / das ainer oder mer krais die Execution zuthun nit
vermöcht / wie alsdan die haubtlewt vnd Rath / des jr vr
sachen anzaigen / vñ den handel weiter langen lassen sollē.

B ij